

Vorschlag der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für die öffentliche Auftragsvergabe (KOM 2011)

Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland¹

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. ist eine Tochterorganisation der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Schleswig-Holstein. Sie vermittelt im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zwischen den öffentlichen Auftraggebern und der Wirtschaft des Landes und unterstützt und berät sowohl die Auftraggeber- als auch die Auftragnehmerseite. In der Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen (StKA) haben sich alle Auftragsberatungsstellen in Deutschland zusammengeschlossen; die Sprecherposition wird derzeit von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. wahrgenommen.

I. Vorbemerkungen

Der vorgelegte Richtlinienentwurf wird von der StKA grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Flexibilisierung der Vergabeverfahren, die **verpflichtende Einführung der elektronischen Auftragsvergabe**, die Schaffung von Möglichkeiten, nicht aber zwingenden Verpflichtungen für die Umsetzung strategischer Beschaffungsziele sowie die **Stärkung der mittelstandsfreundlichen Beschaffung** sind positiv zu bewerten.

Auch die **Einrichtung von „Wissenszentren“** wird von der StKA unterstützt: Im Bereich der Auftragsvergabe besteht unzweifelhaft hoher Informations- und Unterstützungsbedarf. Die Auftragsberatungsstellen in Deutschland erbringen insofern die im Entwurf vorgesehenen Leistungen für Auftraggeber- und Auftragnehmerseite seit Jahrzehnten erfolgreich und können daher als „Blueprint“ für entsprechende Einrichtungen herangezogen werden.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Art. 44: Die Regelung sollte nach deutschem Vorbild härter formuliert werden: Losvergabe als Regel; Gesamtvergabe nicht nur dann, wenn

¹ www.abst.de Für Schleswig-Holstein: www.abst-sh.de

die Vergabestelle es für "sinnvoll hält", sondern wenn es aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

Art 51: Vor dem Hintergrund einschlägiger negativer Erfahrungen wäre der explizite Ausschluss jeglicher Kostenpflichtigkeit von Vergabeunterlagen im elektronischen Verfahren wünschenswert.

Art. 56 Abs. 3: Aus Gründen des Mittelstandschutzes wird die Begrenzung eines erforderlichen Mindestjahresumsatzes auf grundsätzlich das Dreifache des geschätzte Auftragswerts ausdrücklich begrüßt.

Art. 63: Die gesetzliche Regelung der PQ hat zumindest in Deutschland zu einer Stärkung der Präqualifizierung geführt. Das Verfahren wird unbürokratisch, kostengünstig und gleichwohl verlässlich von privaten Stellen durchgeführt. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass diese schlanken Strukturen durch eine verpflichtende parallele öffentliche Struktur (Art. 59, Vergabepass) zerstört und durch im Zweifel schwerfälligere öffentliche Strukturen ersetzt wird.

Art. 63 Abs. 5: Die Regelung, wonach bestimmte Dokumente doch wieder regelmäßig und ohne besonderen Anlass im Original vorgelegt werden müssen, entwertet das Präqualifizierungsverfahren und muss daher dringend gestrichen bzw. auf begründete Einzelfälle reduziert werden. Die Erfahrung zeigt, dass präqualifizierte Unternehmen, die immer wieder von den Vergabestellen mit der Doppeltanforderung von Originaldokumenten überzogen werden, die Präqualifizierungssysteme wieder verlassen. Im Interesse auch der Auftraggeberseite an einer Entbürokratisierung muss dies verhindert werden.

Art. 69: Die Regelung zum Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten wird ausdrücklich unterstützt. Hier bestehen bislang in der Praxis erhebliche Unsicherheiten.

Art. 87: Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die genannten "Strukturen" auch privatrechtlicher Natur sein können. Andernfalls würden etablierte, schlank aufgestellte Institutionen wie die Auftragsberatungsstellen ausgehebelt.

ABST SH

Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Volker Romeike; Geschäftsführer ABST SH; romeike@abst-sh.de